

Amtliche Mitteilung



BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

38. Jahrgang, Nr. 10

3. März 2017

Seite 1 von 4

Inhalt

- Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Lebensmitteltechnologie
(Food Science and Technology)
des Fachbereichs V
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 14.11.2016



**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang
Lebensmitteltechnologie
(Food Science and Technology)
des Fachbereichs V
der Beuth-Hochschule für Technik Berlin**

Vom 14.11.2016

Aufgrund von § 23 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7 a, 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 14.11.2016 die nachfolgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie (Food Science and Technology) des Fachbereichs V der Beuth-Hochschule für Technik Berlin beschlossen, der Akademische Senat hat gem. § 13 Abs. 1 Nr. 5 BeuthHS-GrO in Verbindung mit §§ 7 a, 61 BerlHG am 02.02.2017 zustimmend Stellung genommen. Die Hochschulleitung hat am 06.02.2017 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

Inhalt

Zugangsordnung.....	3
§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI).....	3
§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Inkrafttreten	4



Zugangsordnung

§ 1 Geltung der Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (OZI)

Die Bestimmungen der OZI sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie

Die Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als vertiefender Studiengang im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (BerlHG) auf dem Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie aufbaut.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
 - a) wer den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist.
 - b) Es bestehen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG für diesen Studiengang besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen. Das Vorliegen dieser besonderen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen ist in Hinblick auf das Studienziel erforderlich. Studienziel des Masterstudiengangs ist die Vertiefung der im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie erworbenen Kenntnisse. Die Mehrzahl der lebensmitteltechnischen Module baut auf diesem Wissen auf und setzt daher entsprechende Kenntnisse voraus.

Außerdem wird eine auf bestehenden Fachkompetenzen aufbauende Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz in den verschiedenen Bereichen der Lebensmitteltechnologie sowie die deutliche Weiterentwicklung der Kompetenzen für Führungsaufgaben angestrebt. Das Curriculum ist hierauf ausgerichtet. So werden viele Inhalte in Projektgruppen (Gruppenarbeit)



erarbeitet, um diese von der Wirtschaft geforderten Kompetenzen zu entwickeln. Eine solche Lehrform setzt zur Erreichung des angestrebten Lernerfolgs voraus, dass bei allen Teilnehmenden entsprechendes Basiswissen vorhanden ist.

Die Konzeption des Studiengangs erfordert daher, dass Vorkenntnisse vorhanden sind, wie sie im Bachelor Lebensmitteltechnologie erworben werden können.

Unter Berücksichtigung des Berufsbilds „Lebensmitteltechnologe“ und der notwendigen Vorkenntnisse für den Master Lebensmitteltechnologie sind Studiengänge als vergleichbar zum Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie anzusehen, deren Curriculum mindestens folgende Leistungspunkte (ECTS) enthält:

Naturwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 20 ECTS

z.B. Mathematik, Physik, Chemische und Mikrobiologische Analytik,

Kenntnisse der Lebensmittelwissenschaften / Verfahrenstechnik im Umfang von 15 ECTS

z.B. Lebensmitteltechnologie, Lebensmittellehre, Produktentwicklung, Verfahrenstechnik, Prozesstechnik

- c) Die Vergleichbarkeit eines Vorstudiums im Sinne dieser Ordnung ist mit der Bewerbung zum Masterstudium in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch das Bachelorzeugnis und eine Studiendokumentation mit Modulliste.
- d) Die Gleichwertigkeit von Studiengängen mit anderen Bezeichnungen als dem oben genannten Bachelor prüft der/die Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs und teilt das Ergebnis der Studienverwaltung mit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin zum Sommersemester 2018 in Kraft.

Berlin, den 14.11.2016

Beuth-Hochschule für Technik Berlin